

**INSTITUT FÜR ERNÄHRUNG**  
**Veterinärmedizinische Universität**  
**Vorstand: Prof. Dr. J. Leibetseder**  
**A-1030 Wien, Linke Bahngasse 11**

**Tel. (0222) 71155-611**  
**Fax (0222) 71155-620**

Wien, 8. September 1992

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
75	-GE/19. P2
Datum: 14. SEP. 1992	
Verf. 15. Sep. 1992	

*Dr. Würz*

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Studienrichtungen der Veterinärmedizin**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im folgenden wird zu dem oben erwähnten Entwurf Stellung genommen, wobei betont wird, daß die grundsätzlichen Änderungen des neuem Gesetzes gegenüber den bestehenden Regelungen sehr begrüßt werden.

Die Bezeichnung des Gesetzes erscheint irreführend, da es sich im allgemeinen Sprachgebrauch nicht um "Studienrichtungen", sondern nur um die Studienrichtung Veterinärmedizin handelt, die sich in ein Diplom- und Doktoratsstudium gliedert. Sollte diesem Einwand stattgegeben werden, wäre jeweils "Studienrichtungen" durch "Studienrichtung" zu ersetzen.

Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen:

§ 1. ....

3. der Erlangung der Fähigkeit, wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben;

Begründung: Die Fähigkeit zur Einarbeitung in wissenschaftliche Methoden erscheint zu eng definiert; wissenschaftliche Tätigkeiten wäre ein umfassenderer Begriff.

§ 8 (4): "...mit Ausnahme der Vorlesungen..." streichen.

Begründung: Auch für die effiziente Teilnahme an Vorlesungen sind fundierte Kenntnisse aus allen Fächern des ersten Studienabschnittes erforderlich. Überdies würden die Vorbereitungen auf die noch fehlenden Prüfungen des ersten Abschnittes die Teilnahme an den Vorlesungen des zweiten Abschnittes sehr beeinträchtigen. Im übrigen wird auf die diesbezügliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und den Ausführungen in den Erläuterungen (S. 4, Pkt 2., S. 7, 2. und 3. Zeile, S. 18, letzter Absatz, S. 19, erster Absatz), die dem Änderungsvorschlag entsprechen, verwiesen.

- § 8 (5): 3. Zeile: "... die positive Absolvierung..."  
Begründung: auch hier soll klargestellt werden, daß nicht die Absolvierung (Besuch der Lehrveranstaltung), sondern der Nachweis der Kenntnisse entscheidend ist.
- § 9 (3): Der Kandidat hat sich zunächst den Prüfungen aus den im § 10 Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Fächern jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.  
Begründung: Das Fach Ernährung steht nicht nur mit den Fächern Botanik und Parasitologie, sondern auch mit den unter Z 4 bis 8 angeführten in einem engen Zusammenhang (z.B.: Pharmakologie: Fütterungsarzneimittel; Bakteriologie: Futtermittelhygiene; Hygiene: Hygiene der Fütterungseinrichtungen; Allgemeine Pathologie: pathologische Veränderungen bei ernährungsbedingten Krankheiten). Im Sinne einer integrativen Wissensvermittlung wären die parallelen Lehrveranstaltungen der erwähnten Fächer vor Ablegung der Teilprüfung aus Ernährung sinnvoll.
- § 10 (1): 12. Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Einhufer und Geflügel  
Begründung: Allgemein wird das Geflügel nicht unter dem Begriff "Kleintiere" eingeordnet, es sollte daher separat erwähnt werden.  
Im übrigen wird aus systematischen Gründen folgende Änderung der Reihung vorgeschlagen:  
9. Bildgebende Diagnostik;  
10. Chirurgie  
14. Orthopädie  
15. Lebensmittelhygiene
- § 13 (2) und § 14 (3) sollten, falls dies die Bestimmungen des AHStG nicht ohnehin überflüssig machen, eher auf die Begutachter (erster und zweiter) abgestellt sein, da sich daraus die im § 14 (3) geregelten Prüfungsfächer von selbst ergeben, weil nach AHStG (§ 26 (10)) die Begutachter dem Prüfungssenat anzugehören haben.



Prof. Dr. J. Leibetseder